



Die Gemeindeversammlung hat am 24. Oktober 2024 beschlossen:

## **Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland mit Umsetzung Gewässerraum**

mit folgenden Änderungen gegenüber der öffentlichen Auflage:

- Genehmigung des Antrags Wehrli, wonach die Liegenschaft INV-BRG920 an der Birrenbergstrasse 10 aus der Liste der Gebäude mit Substanzschutz im Anhang 1 der BNO zu entfernen ist.
- Genehmigung des Antrags Rauch, wonach § 54 Abs. 3 ersatzlos aus der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) zu streichen ist.
- Genehmigung des Antrags Knecht/Burch, wonach die Liegenschaft INV-BRG915 (Doppeleinfamilienhaus) auf den Parzellen 2312/2313 am Glärnischweg 5/7 nicht unter Substanzschutz gestellt werden soll.

Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist wurde dieser Beschluss rechts-gültig.

Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann gegen diesen Beschluss innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit der amtlichen Publikation im Amtsblatt beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde führen. Organisationen gemäss § 4 Abs. 3 Baugesetz (BauG) sind ebenfalls berechtigt, Beschwerde zu führen. Wer es unterlassen hat, im Einwendungsverfahren Einwendungen zu erheben, obwohl Anlass dazu bestanden hätte, kann den vorliegenden Beschluss nicht mehr anfechten (§ 4 Abs. 2 BauG). Vorbehalten bleiben Bestimmungen über die Wiederherstellung bei unverschuldeter Säumnis.

Die **nicht erstreckbare Beschwerdefrist von 30 Tagen** beginnt am Tag nach der Publikation im Amtsblatt des Kantons Aargau zu laufen und endet am **Montag, 30. Dezember 2024**.

Die Unterlagen liegen während der Beschwerdefrist im Rathaus bei der Abteilung Bau (3. Stock), Rathausplatz 1, 5620 Bremgarten, auf und können während der Bürozeit eingesehen werden. Es gilt zu beachten, dass die Stadtverwaltung ab Dienstag, 24. Dezember 2024, bis und mit Sonntag, 5. Januar 2025, geschlossen bleibt.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst es ist

- a) aufzuzeigen, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

Auf eine Beschwerde, welche diesen Anforderungen nicht entspricht, wird nicht eingetreten. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst, die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.